

## **Beitragsordnung TV Kurpark Klotzsche e.V.**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Beitragsordnung gilt, entsprechend § 5 der Satzung, ab 01.01.2012 für alle aktiven Mitglieder des TV Kurpark Klotzsche.

### **§ 2 Beitragshöhe**

Der Jahresbeitrag beträgt	EUR 130,00
Ermäßigung I.	EUR 100,00
Ermäßigung II.	EUR 65,00

Ermäßigung I. gilt für:

- Ehepartner, für die keine andere Ermäßigung gilt.

Ermäßigung II. gilt für:

- Rentner ab dem, der Vorlage des Rentenausweises, folgenden Halbjahr,
- Kinder und Jugendliche bis zu dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden,
- Lehrlinge, Schüler, Studenten, Zivil- oder Wehrdienstleistende ab dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden bis zu dem Jahr, in dem ihr Ausbildungs- oder Dienstverhältnis endet,
- Arbeitslose (Empfänger Arbeitslosengeld 1 oder 2),
- Vorstandsmitglieder.

Der ermäßigte Jahresbeitrag wird, wenn er nicht altersmäßig definiert ist, nur dann gewährt, wenn Rentner (einmalige Vorlage des Rentenausweises) Lehrlinge, Schüler, Studenten, Zivil- oder Wehrdienstleistende und Arbeitslose, halbjährlich, bis zum 15. Februar bzw. 15. August des Beitragsjahres schriftlich beim Kassenwart eingehend, ihren Anspruch auf Ermäßigung geltend gemacht haben.

### **§ 3 Zahlweise / Fälligkeit / Beitragsrückstand**

Der Jahresbeitrag, der am ersten Tag des Beitragsjahres fällig wird, wird in zwei gleichen Raten im März und im September vom Konto des Mitglieds durch Einzugsermächtigung abgebucht.

Gerät ein Mitglied trotz Mahnung in Beitragsrückstand, der länger als ein Jahr dauert, verliert es, entsprechend § 4 (5) der Satzung, seine Mitgliedschaft.

Der Verein behält sich in solchen Fällen vor, den Beitragsrückstand, einschließlich Zinsen und Kosten, von einem Inkassobüro eintreiben zu lassen. Die Mahnkosten betragen für die 2. Mahnung EUR 6,00 sowie für die 3. Mahnung EUR 15,00. Schreib- u. Portoauslagen werden kosten deckend erhoben.

Austritte aus dem Verein müssen, entsprechend § 4 der Satzung, bis zum 30.05. bzw. 30.11. des Jahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 4 Aufnahmebeitrag / Beitrag für neue Mitglieder**

Der einmalige Aufnahmebeitrag beträgt EUR 75,00. Er reduziert sich für Ermäßigungsberechtigte nach § 2 auf EUR 25,00.

Er wird bei Eintritt fällig und ist, in der Regel zusammen mit dem Jahresbeitrag, (nach Erhalt der Aufnahmebestätigung) zu überweisen.

### **§ 5 Gastbeiträge**

Der Beitrag für Nichtmitglieder für die Platzbenutzung beträgt für eine Stunde pro Platz EUR 9,00. Er verringert sich anteilig je nach Anzahl der mitspielenden Mitglieder.

Verantwortlich für den Gastbeitrag ist das Mitglied, das mit dem Gast spielt, bzw. das dem Gast das Spielen ermöglicht.

Die Gastbeiträge sind vom verantwortlichen Mitglied bis 31.10. des lfd. Jahres auf das Konto des Tennisvereins einzuzahlen oder werden bis Jahresende abgebucht.

Grundlage ist die Gastspielerliste, in die sich das Mitglied vor Spielbeginn einträgt.

Bei Belegung eines Platzes durch 2 Vollmitglieder, die zu einer Familie gehören, können deren Kinder (Enkel, Urenkel) bis zum 18. Lebensjahr diesen Platz kostenlos mit nutzen, auch wenn diese keine Vereinsmitglieder sind.

### **§ 6 Ruhende Mitgliedschaft**

Ruhende Mitglieder zahlen halbjährlich 25% vom letzten regulären Halbjahresbeitrages. Der Betrag wird bei Änderung des Status zum nächsten Halbjahr angepasst. Es besteht Nachweispflicht. Ruhende Mitglieder genießen aktives und passives Wahlrecht, werden auf dem Platz als Gastspieler behandelt und werden von Pflichtarbeitsstunden befreit.

Der Status der ruhenden Mitgliedschaft wird vom Vorstand auf schriftlichen Antrag, der jährlich bis 15.02. bzw. 15.08. des laufenden Jahres zu erneuern ist, erteilt. Davon abweichende Regelungen bedürfen eines außerordentlichen Vorstandsbeschlusses.

Der Eintritt in die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres .

### **§ 7 Zahlung für nichtgeleistete Arbeitsstunden**

Pro nichtgeleistete Arbeitsstunde ist ein Satz von EUR 10,00 zu zahlen. Die Anzahl der zu leistenden Stunden wird je nach Erfordernis jährlich (zu gleichen Teilen pro Halbjahr) vom Vorstand festgelegt. Der Gesamtbetrag wird, nach der Auswertung des Stundenbuches durch den Technikwart, im Dezember des Beitragsjahres vom Konto des Mitgliedes abgebucht.

Kinder sind bis zu dem Jahr, in dem sie 14 Jahre alt werden, von der Zahlung befreit.

### **§ 8 Kassenschluß**

Kassenschluß für Zahlungen an Vereinsmitglieder für das laufende Geschäftsjahr ist der 30. November des Beitragsjahres. Alle Zahlungen an den Verein haben bis dahin zu erfolgen, alle Ansprüche sind bis dahin geltend zu machen.

Stand 18.02.2018